

# **WEGWEISUNG & BETRETUNGSVERBOT**

**Rechtsinformation  
(gültig ab Juni 2009)**



8010 Graz, Dietrichsteinplatz 15/8. Stock  
Tel. ++43 (316) 831414, Fax DW 11  
[beratung@maennerberatung.at](mailto:beratung@maennerberatung.at)  
[www.maennerberatung.at](http://www.maennerberatung.at)

## **WEGWEISUNG & BETRETUNGSVERBOT durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

### **Voraussetzung**

Wahrscheinlichkeit eines gefährlichen Angriffs auf Leben, Gesundheit oder Freiheit

### **Betroffener**

Jeder Gefährder

### **Reichweite**

- Bei Unzumutbarkeit des Zusammenlebens:

Wohnung in der ein Gefährder wohnt und deren unmittelbare Umgebung (Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an!)

- Bei Unzumutbarkeit des Zusammentreffens: Bestimmte zu bezeichnende Orte

### **Zuständig**

Bundesgendarmerie, Bundessicherheitswachekorps („Polizei“), Kriminalbeamtenkorps („Kripo“), Gemeindevachkörper, eventuell: rechtskundiger Dienst bei Sicherheitsbehörden

### **Sanktionierung**

bei Verstoß gegen Betretungsverbot *Geldstrafe* bis zu ca. € 363,- bzw. (bei Uneinbringlichkeit) *Ersatzfreiheitsstrafe* bis zu 2 Wochen (Aufsuchen der Wohnung zwecks Abholung dringend benötigter Gegenstände des persönlichen und beruflichen Bedarfs im Einvernehmen mit dem Gefährdeten ist erlaubt)

### **Rechtsmittel**

Anfechtung des Betretungsverbots beim Unabhängigen Verwaltungssenat

### **Verfahrensablauf**

1. *Wegweisung und Anordnung des Betretungsverbots* durch zuständige Organe: Diese dürfen zwar das Betretungsverbot nicht mit Zwangsgewalt durchsetzen, sind aber ermächtigt, dem Betroffenen die Schlüssel zur Wohnung abzunehmen und beim Polizeiwachzimmer oder Gendarmerieposten bis zur Aufhebung des

Betretungsverbots zu hinterlegen. Sie müssen vom Betroffenen die Bekanntgabe einer Abgabestelle verlangen und über Unterkunftsmöglichkeiten informieren. Weiters müssen sie dem Betroffenen die Möglichkeit geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs an sich zu nehmen. Dem Gefährdeten wiederum haben sie geeignete Opferschutzeinrichtungen als Ansprechstellen bekanntzugeben. Außerdem haben sie ihn auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei Gericht einen Antrag auf einstweilige Verfügung zu stellen.

2. Am nächsten Tag: *Dokumentation* an die Sicherheitsbehörde (Bundespolizeidirektion, Bezirkshauptmannschaft) und an das Jugendamt, Überprüfung des Betretungsverbots durch die Sicherheitsbehörde.
3. *Ende des Betretungsverbots* spätestens 2 Wochen nach seiner Anordnung (Ausnahme: der Gefährdete stellt ohne unnötigen Aufschub einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung; in diesem Fall endet das Betretungsverbot mit der Entscheidung des Gerichts, spätestens jedoch nach 4 Wochen.)

## **WEGWEISUNG & BETRETUNGSVERBOT durch das Gericht**

### **Voraussetzungen**

- *Unzumutbarkeit des Zusammenlebens* oder *Zusammentreffens* aufgrund körperlichen Angriffs, Drohung mit einem solchen oder eines die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigenden Verhaltens („Psychoterror“) und
- im Falle des *Zusammenlebens* muss ein *dringendes Wohnbedürfnis* des Antragstellers gegeben sein
- Bei der Unzumutbarkeit des *Zusammentreffens* dürfen nicht *schwerwiegende Interessen des Antragsgegners* zuwiderlaufen

### **Betroffener**

*jeder Gefährder*

### **Reichweite**

Wohnbereich, andere Orte; Kontaktverbot

### **Zuständig**

Bezirksgericht

## Sanktionierung

falls Exekutive von Gericht beauftragt: zwangsweise Durchsetzung über Ersuchen des Antragstellers; ansonsten Erstvollzug durch Gerichtsvollzieher

## Verfahrensablauf

1. *Antrag auf einstweilige Verfügung* beim Bezirksgericht durch Angehörigen *entweder* ohne unnötigen Aufschub nach einem sicherheitspolizeilichen Betretungsverbot *oder* im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren, einem Vermögensaufteilungsverfahren *oder* einem Verfahren zur Klärung der Berechtigung an der Wohnung *oder* ohne einen solchen Zusammenhang (in diesem Fall dauert das gerichtliche Rückkehrverbot bei der Unzumutbarkeit des Zusammenlebens *längstens 6 Monate* bei einer Unzumutbarkeit des Zusammentreffens *längstens 1 Jahr*).
2. *Anhörung des Gefährdeters* als Antragsgegner, wenn nicht unmittelbare Gefahr droht und wenn Antrag nicht ohne unnötigen Aufschub nach sicherheitspolizeilichem Rückkehrverbot gestellt wurde.
3. *Zustellung des Auftrags zum Verlassen der Wohnung* durch Gerichtsvollzieher beim Vollzug, wenn nichts anderes beantragt wurde; Abnahme der Schlüssel; Mitteilung an zuständige Sicherheitsbehörde, eventuell auch an Jugendamt (eine eventuell aus Anlaß einer sicherheitspolizeilichen Wegweisung bekanntgegebene Abgabestelle gilt auch für das gerichtliche Verfahren; ohne eine solche Bekanntgabe erfolgen Zustellungen durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch).